

# Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz



Jahrgang 2007

Freitag, den 16. März 2007

Nummer 3

## In eigener Sache

### Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger, unter der sinnigen Überschrift "Aufgespießt"

oder sollte es besser heißen

#### "An den Haaren herbeigezogen"

äußerte die Redakteurin der LVZ Frau Karin Rieck im Teil "Lokales" der LVZ am 10. März 2007 ihre Meinung zum Abhandeln der Tagesordnung in der Sitzung des Löbnitzer Gemeinderates vom 5. März 2007. Dieser Artikel ist nach unserer Meinung eine neidvolle - wenig gekonnte - Stichelei gegen eine straffe und effektive Amtsführung der Bürgermeisterin in den Gemeinderatssitzungen.

Anstoß für dieses Pamphlet der Frau Rieck waren 2 Informationen, die bewusst im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gegeben werden sollten, um einige Bürger vor möglichen Belästigungen zu schützen und zum anderen um Schaden durch öffentliches Gezeter zu verhindern beim Erhalt einer kommunalen Einrichtung. Natürlich war diese Vorgehensweise sowohl 2 oppositionellen Gemeinderäten als auch der LVZ-Redakteurin nicht recht und jeder von den Dreien hatte wohl seine eigenen Gründe dafür.

Die Korrespondentin hätte sicher gern ein paar Geschichtchen darüber geschrieben und diese Gemeinderäte hätten dadurch - wie so oft - mit ewig langen, sachlich unbegründeten, polemischen Fragestellungen und mit Statements zu ihrer Selbstdarstellung das Toleranzverständnis der anderen Gemeinderäte gewaltig überzogen.

Und das, obwohl ihnen in vielen Gemeinderatssitzungen bewiesen wurde, dass sie aufgrund mangelnder Sachkenntnis und mangelnder Weitsicht **gewollt oder ungewollt** den Interessen der Gemeinde Löbnitz schon Schaden zufügten.

Wen wundert es also, dass diese 2 Räte wiederholt den Unwillen der Mehrheit der Löbnitzer Gemeinderäte auf sich zogen, denn die Mehrheit des Löbnitzer Rates stellen engagierte, in der Privatwirtschaft tätige, Bürgerinnen und Bürger dar.

Diese Gemeinderäte sind eine effektive Arbeit gewöhnt. Sie leben von dieser effektiven Arbeitsweise und betrachten (unter Leitung des/der Vorsitzenden des Gemeinderates) den Wählerwillen gerade auch als Auftrag zu einer sinnvollen und effizienten Arbeitsweise zum Nutzen ihrer Bürger.

**Fazit:** Demokratie ist das Recht, eine andere Meinung zu haben. Diese Meinung darf man auch äußern, denn dafür gibt es gesetzliche Regelungen.

Andere Menschen - unter dem Vorwand des Demokratieverständnisses - allerdings stetig in ihrer Arbeit zu hemmen (durch andauernde polemische Ausuferungen) ist **kontraproduktiv**.

Dagegen muss man sich wehren.

Es bleibt uns deshalb nur zu wünschen übrig, dass das Ordnungsglückchen der Gemeindeverwaltung auch in Zukunft seinen Dienst zum Nutzen unserer Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löbnitz nicht versagt.

Löbnitz, den 12. März 2007

G. Prautzsch  
Bürgermeisterin

1. Stellvertretender  
Bürgermeister

## Ein Leben mit und für den Gesang



### Freude und Humor beim Sängerkränzchen

Zu den Höhepunkten des Vereinslebens beim Männergesangverein Löbnitz 1860 e. V. gehört zweifellos das Kränzchen. Es ist zugleich auch die Veranstaltung bei der alljährlich die Jubilare geehrt werden.

Am 17. Februar war es wieder einmal so weit. Man feiert selbstverständlich im guten alten Eichenast, wo auch allwöchentlich die Proben sind. Bei "Alfred" sind die Löbnitzer Sänger gewissermaßen Zuhause. Der erste Tenor war diesmal für die Gestaltung des Abends verantwortlich.

Wie viele Feste, so begann auch dieses Kränzchen mit einem guten Abendessen und einem sich anschließenden Eröffnungstanz.

In diesem Jahr waren 14 Sänger zu ehren. Etliche von ihnen verbrachten den größten Teil ihres Lebens mit dem Männergesangverein. Hier die Liste der Jubilare:

60 Jahre (aktive und passive Mitgliedschaft)	Martin Müller
55 Jahre	Hilmar Küster
55 Jahre	Georg Rolfes
45 Jahre	Joachim Seifert
40 Jahre/25 davon als Schriftführer	Rainer Koch
35 Jahre als künstlerischer Leiter	Dieter Graubner
30 Jahre	Christian Leischner
25 Jahre	Horst Mieth
25 Jahre	Dietmar Korth
15 Jahre	Horst Schmeißer
15 Jahre	Jan Rudolph
15 Jahre	Thoralf Koch
10 Jahre 2. künstlerischer Leiter	Andreas Tränkner

Die Liste beweist doch, dass die Treue zu einem guten Chor sehr haltbar ist, und das ist auch gut so. Möge es so weitergehen und auch neue Mitglieder nicht ausbleiben, damit sich alle Freunde des Gesanges noch lange an dem Chor erfreuen

en können. Die 55- und 60-jährigen Jubilare durften sich dann ihr ganz persönliches Lieblingsständchen wünschen. So erklangen, mit Herzblut gesungen, die Titel: Jägerchor, Vaterhaus, Waldschänke und La Montanara. Nach dem ernsten Teil des Abends ging es nun mit Spaß und Unterhaltung weiter. "Uns fällt nischt ein!" So war die erste Unterhaltungsnummer betitelt.

Es wurde der 1. Tenor bei seiner ersten Kränzchenvorbereitung gezeigt. Was soll man wohl bringen?

Klassik, Walzerklänge, Rumba ... alles ist nicht so ganz zufrieden stellend. Worüber spricht man jetzt? (Sommer 2006) Dann fällt das Stichwort: Fußball WM. Deutschland im Weltmeisterschaftsfieber. Aber wer weiß schon was "Abseits" ist?! Heidi Kutter marschiert in Fußballkleidung ein und erläutert auf spaßige Art den Fachbegriff zum Gaudi aller.

Aber: Passt denn das zum Kränzchen? Uns fällt nischt ein! Eine Tanzrunde führte zur nächsten Einlage.

Allen Sängern ist der verstorbene Horst Silbernagel in bester Erinnerung. Er sorgte immer für gute Unterhaltung. Eine Reihe von Liedern und Gedichten verbinden die Chormitglieder mit seinem Namen. Erich Schneider, Achim Seifert und Joachim Kutter ließen sie wieder aufleben.

Damit niemand einrostet wurde zwischendurch getanzt, ehe dann die dritte Unterhaltungseinlage das Programm vervollständigte.

Eingeleitet durch Vogelgezwitzcher mimen Dieter Graubner und Erich Schneider zwei alte Löbnitzer, die sich zufällig auf dem Friedhof treffen und über den immer älter werdenden Löbnitzer Männergesangverein tratschen und sie wissen viel über den Chor und seine Macken.

Da wurde gelacht und geschmunzelt.

Danach wurde dann bis weit nach Mitternacht das Tanzbein geschwungen.

## Erlebnisreiche Ferien

Die Hortkinder des Löbnitzer Schulhortes erlebten ganz tolle Winterferien. Die 28 angemeldeten Kinder wollten möglichst keinen Tag missen, denn alles bereitete sehr viel Freude. Auf dem Programm standen unter anderem eine Wanderung in die nähere Umgehung mit Picknick, Basteltage, um mit Nadel und Faden schöne Karten zu gestalten oder das immer wieder beliebte Malen von Window-Color-Bildern.



Oft ein liebes Geschenk für die Mutti oder die Oma. Auch ein Kinotag war ein schönes Erlebnis. Der Film "Die Zwölf Monate" versetzte die Ferienkinder in Märchenstimmung.

Einen Ausflug nach Bad Düben wollte auch niemand verpassen. Schließlich bummeln alle gern mal durch die Stadt. Mit Freunden in der Gemeinschaft ist das besonders unterhaltsam. Sportliche Betätigung gehört auch immer dazu. Auf der Kegelbahn wurden wieder die besten Talente entdeckt, und der Gesundheit tut es allemal gut. Michelle Kolditz und Luise Schulz sind durch den Hort zu aktiven Keglern geworden.



Frau Kubitz, die Bibliothekarin aus Krositz, verstand es, die Kinder für Bücher zu interessieren. Sie war schon oft in Löbnitz zu Gast. Diesmal brachte sie den Kindern

anhand von Büchern die Tiere der Nordpolarregion nahe. Die Kinder lasen selbst vor, es wurden Spiele zum Thema gemacht, im Rätsel konnte jeder sein Wissen beweisen. Da verging die Zeit wie im Flug. Und ohne es zu merken, hat man dabei sogar etwas gelernt. Außerdem begreifen die Kinder, welcher interessanter und wissenswerter Fundus eine Bibliothek ist. So wird der eine oder andere vielleicht dann doch noch öfter die Bücherei in der Schule nutzen wollen.

Das absolute Highlight war aber der Fasching. Machte es schon Freude sich zu verkleiden, war es aber noch toller, dass die Kinder selbst Spiele bestimmten und leiteten und bei allen Späßen fröhlich mit-

machten, egal ob Luftballontanz, Eiertanz, Figurentanz oder auch Stuhlpolonäse. Es wurden auch gute Umgangsformen geübt. Alle lernten, wie man höflich zum Tanz auffordert. Da gab es keine Hemmungen, es bereitete einfach Freude. Kleine Preise gab es natürlich auch. Kinderbowle, Pfannkuchen, Waffeln und Dickmänner ließen sich alle munden.

Die Zeit verging an diesem Tag wie im Fluge. Als dann um 15.00 Uhr Schluss war, fiel es schwer, wirklich aufzuhören. Man sieht also, unsere Kinder sind im Schulhort gut betreut und sie gehen auch gern dorthin. Am besten ist es immer in den Ferien, denn dann ist viel Zeit, um etwas zu unternehmen.





Hm schmeckt das gut!



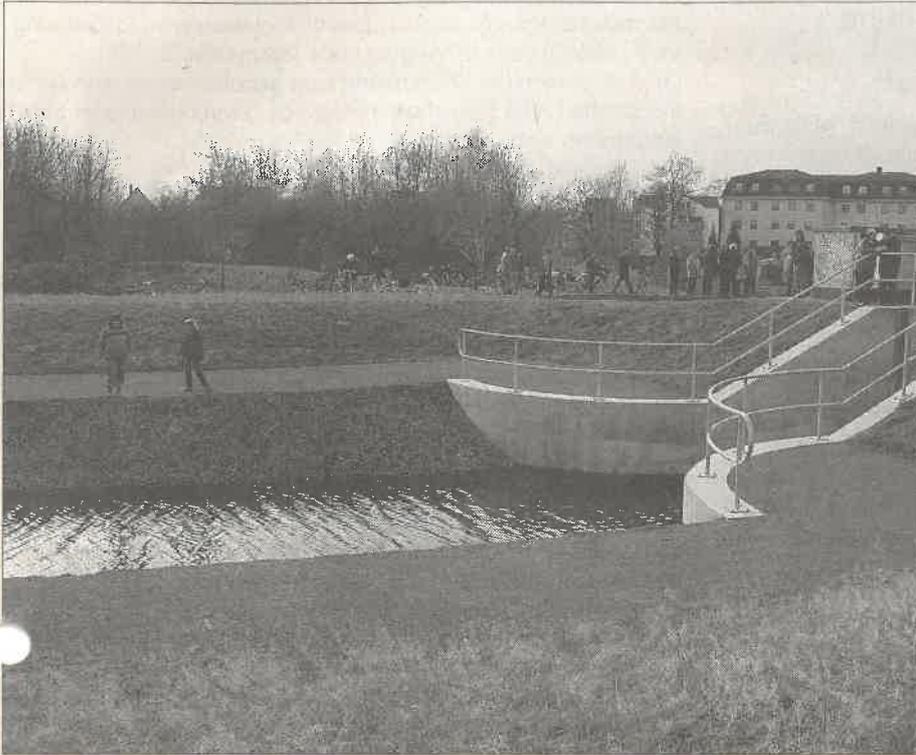
Man muß auch mal relaxen können.



Die Kinder der Kindertagesstätte "Zum Schwalbennest" überraschten die Gemeindeverwaltung am Aschermittwoch mit einem wunderschönen Programm. Als kleines Dankeschön verteilten die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ein paar Süßigkeiten.



## Inbetriebnahme Auslaufbauwerk Goitzschese



Am 14. Februar 2007, 13.00 Uhr wurde in Bitterfeld der Knopf zum Hochfahren des Schiebers am neuen Auslaufbauwerk Goitzschese gedrückt, um das Bauwerk in Dauerbetrieb zu nehmen.

Über dieses Bauwerk wird das Wasser der Goitzsche auf "natürlichem" Wege in das neu ausgebaute, verbreiterte und vertiefte Leinebett abgeführt.

Damit sind die Voraussetzungen für einen nachsorgefreien Wasserhaushalt der Goitzsche geschaffen. Die Pumpstation am Flutungsbauwerk Mühlbeck hat somit ausgedient und wurde bereits zurückgebaut. Die Sanierungsleistungen betrugen ca. 10 Millionen €.



### Traditionelles 4. Osterfeuer an der Sachsenhalle in Löbnitz am Samstag, dem 07.04.2007

- 15.00 Uhr - gemütliches Kaffeetrinken bei leckerem Kuchen für die ganze Familie
- 16.00 Uhr - Anzünden des Osterfeuers durch die Freiwillige Feuerwehr Löbnitz
- 16.30 Uhr - Kinderreiten auf Großpferden und Ponys in der Reithalle  
- Kinderspielwiese auf dem Reitplatz  
- Sackhüpfen, Eierlaufen u. v. m.  
- großes Ostereiersuchen auf dem Gelände der Sachsenhalle

Für Erwachsene am Osterfeuer Grillen von Roster, Steaks sowie Kesselgulasch mit den dazugehörigen Getränken.

- 19.00 Uhr - gemütliches Beisammensein in der Gaststätte mit DJ "Schorsch" bis in die Morgenstunden

*Wir wünschen allen ein frohes Osterfest.*

*Das Team der Sachsenhalle Löbnitz*



### Achtung, aufgepasst!!

Hiermit werden alle junggebliebenen Reibitzer "Buben" und "Mädchen", die vor dem Jahrgang 1951 geboren sind, eingeladen bzw. aufgerufen, sich am 16. Juni 2007, um 14.00 Uhr im "Seehof Reibitz" zu einem gemütlichen Beisammensein ("Schwelgen in alten Erinnerungen") zu treffen. Fotos und andere Erinnerungsstücke dürfen mitgebracht werden.

*Das Organisationsteam  
aus Reibitz*



IMPRESSUM

Das Amtsblatt  
der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, Am den Steinhenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Teletax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
die Bürgermeisterin der Gemeinde Löbnitz,  
Frau Prutzsch, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilager:  
Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch,  
04509 Delitzsch, Kohlsraße 11, Telefon: (03 42 02) 3 67 21, Telefax: (03 42 02) 3 67 22

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Amtliche Mitteilungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 5. März 2007 die Neufassung der Wasserwehrsatzung für den Geltungsbereich der Gemeinde Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. G. Prautzsch  
Bürgermeisterin

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 05.03.2007



G. Prautzsch  
Bürgermeisterin

### Wasserwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz mit Beschluss vom 05.03.2007 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Löbnitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen

(HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABI. S. 553).

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### § 2

#### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.

(2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel Golzern 1 und Bad Düben 1 sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

##### a) Alarmstufe 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

##### b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;

- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

##### c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;

- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;

- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

##### d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

(3) Die Bürgermeisterin hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### § 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist die Bürgermeisterin zuständig. Sie ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Sie kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNNAV).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen der Bürgermeisterin die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Die Bürgermeisterin kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
  - b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
- c) die Einwohner und
  - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert sie sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid der Bürgermeisterin erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis der Bürgermeisterin oder der von ihr beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

### § 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine

Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden. (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaustausfalls werden nicht gewährt.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

### § 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Gemeindeverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNNAV und Anlage 7 VwV HWMO).

(2) Die Gemeindeverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNNAV).

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

## § 8

**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz vom 25. Februar 2002 außer Kraft.  
Löbnitz, den 05.03.2007



G. Prautzsch  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Kabelanlagen mit Kabeln) in der Gemeinde Löbnitz beantragt hat.

Betroffen sind in Flur 4 der Gemarkung Roitschjora die Flurstücke 86/1, 87/1, 147, 151/1, 153, 168/1, 171/1, 214, 217/1, 222/1, 223, 225/1, 311/84, 372/99, 378/175, 436/152, 502, 508, 555, 556/5 bis 556/9, 558 und 561. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-11, B 34/06, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98 -1 45 möglich.  
Erfurt, 26.02.2007 Bundesnetzagentur

**In der letzten Gemeinderatssitzung  
am 5. März 2007 wurden nachfolgend  
aufgeführte Punkte beraten und beschlossen**

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende
3. Informationen des Seenkoordinators E. Müller zum gegenwärtigen Entwicklungsstand der Tagebauseen
4. Bürgerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung einer Wasserwehrsatzung für die Gemeinde Löbnitz
6. Beschlussfassung zum Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung entsprechend § 69 Abs. 2 Ziffer 7 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) mit der Großen Kreisstadt Delitzsch
7. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2007

**Nichtöffentlicher Teil**

8. Informationen der Bürgermeisterin
9. Beratung und Beschlussfassung einer Personalangelegenheit
10. Rätefragestunde
11. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2007

**Zum Tagesordnungspunkt 1:**

Die Bürgermeisterin begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie Herrn Müller und Frau Rieck zur zweiten Sitzung des Jahres 2007.

**Zum Tagesordnungspunkt 2:**

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 13 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde mit 10 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen bestätigt.

**Zum Tagesordnungspunkt 3:**

Die Bürgermeisterin übergab zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an den Seenkoordinator Herrn Müller.

Herr Müller informierte die Gemeinderäte über den gegenwärtigen Entwicklungsstand der Tagebauseen im Landkreis Delitzsch.

Weiterhin informierte er darüber, dass eine Machbarkeitsstudie zur Gewässernutzung im Landkreis Delitzsch erarbeitet wird. Des Weiteren erklärte er, dass für § 4-Maßnahmen Ende September ein Eckpunktepapier zur Verwendung der Mittel verabschiedet wurde; bei der LMBV jedoch noch nicht sehr viel in dieser Hinsicht passiert ist. Vorerst werden die Rasthütten am Seelhausener See in diesem Jahr noch aufgestellt und das Projekt Nordic-Walking-Park soll bis zum 1. Juni 2007 umgesetzt werden. Herr Müller ging dann auf den Wunsch einiger Bürger zur Einrichtung einer Badestelle am Seelhausener See ein. Er wies darauf hin, dass der zukünftige Betreiber einer Badestelle zunächst einen Antrag auf Allgemeinverfügung bei der LMBV stellen muss. Da der gesamte Bereich des Seelhausener Sees aber noch unter Bergrecht steht, geht dann sämtliche Haftung für Schäden an Personen etc. auf den Betreiber über. Zurzeit wird es schwierig sein, dafür einen Betreiber zu finden, der auch alle erforderlichen Investitionen und Genehmigungen übernimmt. Ein wichtiger Schritt nach vorn wäre z. B. die Umsetzung der Anträge der Gemeinde Löbnitz betreffs der § 4-Maßnahme für den Bereich an der S 12 (Dadurch erhält man eine Art Vorplanung für ein derartiges Vorhaben.). Nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie "Gewässernutzungen" - so Müller - wird es leichter sein, bestimmte Investoren für bestimmte Seenbereiche zu interessieren, die dann das Baurecht über gewisse Uferbereiche über B-Pläne erlangen können.

**Zum Tagesordnungspunkt 4:**

Es waren keine Bürger zur Bürgerfragestunde anwesend.

**Zum Tagesordnungspunkt 5:**

Das Landratsamt Delitzsch (Bereich Umweltamt) hat der Gemeinde Löbnitz die Neufassung eines Satzungsmusters für eine Wasserwehrsatzung für sächsische Städte und Gemeinden zugesandt. Diese Neufassung beinhaltet die notwendigen redaktionellen Anpassungen an das neu geordnete System des Hochwassernachrichtendienstes. Daraufhin hat die Gemeinde Löbnitz die vorhandene Wasserwehrsatzung der Gemeinde überarbeitet.

Die Neufassung wurde auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der ergänzenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - Vw HWMO) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 553) erarbeitet. Zudem wurden einige Anpassungen vorgenommen, soweit sich aus der praktischen Anwendung der Wasserwehrsatzung (in der Vergangenheit) Unklarheiten ergaben.

Die den Räten vorgelegene neue Wasserwehrsatzung wurde in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Delitzsch, der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Delitzsch und der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz erarbeitet und wurde dem Löbnitzer Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Ziel ist, den Einsatz der Wasserwehr der Gemeinde Löbnitz zu optimieren.

**Beschlussvorlage 9/2007**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Neufassung der Wasserwehrsatzung für den Geltungsbereich der Gemeinde Löbnitz. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des

Gemeinderates:

16 + 1

Anwesend:

13

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Beschluss-Nr. 9/2007**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum Tagesordnungspunkt 6:**

Grundlage für diese Vereinbarung bildet § 69 Abs. 2 Ziffer 7 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Danach hat die Gemeinde für jeden Einsatz ortsfremder Feuerwehren in ihrem Gebiet die Kosten der helfenden Gemeinde auf Antrag zu erstatten. Dabei ist es unerheblich, ob diese die Kosten an einen Dritten weiterberechnen kann, oder beispielsweise - wie bei Brandeinsätzen - der Einsatz kostenfrei durch die Gemeinde zu erbringen ist.

Aus wichtigen Gründen bezieht sich die abzuschließende Vereinbarung auf Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art. Jede Stadt/Gemeinde hat spezielle Gefahrenschwerpunkte, die zur Hilfeleistung zusätzlicher Einsatzkräfte (hauptsächlich der Feuerwehren der größeren Städte und Gemeinden) führen können. Eine solche Vereinbarung soll materielle und finanzielle Sicherheit geben, damit man sich möglichst unbürokratisch und ohne unkalkulierbaren Kostenaufwand gegenseitig helfen kann.

Gerade die Vielfalt der Gefahrenschwerpunkte und das Potenzial der daraus resultierenden Gefährdung übersteigt schnell die eigenen Möglichkeiten. Hinzuweisen ist insbesondere auf Unfälle auf Bundes- und Staatsstraßen, bei Hochwasser auf Flüssen und bei Umweltverunreinigungen und zur Menschenrettung auf Seen.

Darum ist eine solche Vereinbarung auf Gegenseitigkeit äußerst sinnvoll. Eine Bevorteilung eines Vertragspartners ist dauerhaft nicht zu erwarten, da sich langfristig die Aufwendungen gegenseitig die Waage halten werden.

Die Gemeinde Löbnitz ist insbesondere bei der Waldbrandbekämpfung und bei Wohnungsbränden (Waldbrandtanker, Rüstwagen, Drehleiter) auf die Hilfeleistung der Stadt Delitzsch angewiesen.

**Beschlussvorlage 10/2007**

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt, die ihm vorliegende Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art auf der Grundlage des § 69 Abs. 2 Ziffer 7 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) mit der Großen Kreisstadt Delitzsch abzuschließen.

Des Weiteren wird die Bürgermeisterin ermächtigt, eine gleichartige Vereinbarung mit anderen Kommunen (wie z. B. Bad Dübau und Pouch) abzuschließen.

Stimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	13

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Beschluss-Nr. 10/2007**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Zum Tagesordnungspunkt 7:**

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2007 wurde mit einer Gegenstimme bestätigt.

**- Ende des öffentlichen Teiles -**

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05. März 2007 wurde folgender Beschluss gefasst.

**Beschluss-Nr.: 11/2007**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Informationen und Mitteilungen****Einladung**

Zur Versammlung der Mitglieder der JG Löbnitz am 24. März 2007 um 17:00 Uhr im Saal der Gaststätte Eichenast in Löbnitz werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Löbnitz gehören sowie die Jagdpächter recht herzlich eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion und Beschlussfassung: Entlastung des Vorstandes und Kassenführers für das Geschäftsjahr 2006
6. Vorstellung der Kandidaten des neu zu wählenden Vorstandes, des Schriftführers, des Kassenführers und der Kassenprüfer der JG Löbnitz für die Geschäftsjahre vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2012
7. Diskussion und Beschlussfassung: Wahl des neuen Vorstandes der JG
8. Diskussion und Beschlussfassung: Wahl des Schriftführers
9. Diskussion und Beschlussfassung: Wahl des Kassenführers
10. Diskussion und Beschlussfassung: Wahl der Kassenprüfer
11. Diskussion und Beschlussfassung: Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der JG und Aufhebung des Beschlusses 3/97
12. Diskussion und Beschlussfassung: Aufwandsentschädigung des Kassenführers der JG  
Aufhebung des Beschlusses 11/01
13. Diskussion und Beschlussfassung: Zur Jagdpachtverwendung aus 2006
14. Bericht der Jagdpächter
15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
16. Schlusswort des Vorsitzenden  
(Anschließend gemeinsames Abendessen)

**Anmerkung:**

Bei Verhinderung kann sich der Eigentümer jagdbarer Grundflächen (gesetzl. Begriff Jagdgenosse) durch sein volljähriges Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, die volljährig sind und mit schriftlicher Vollmacht versehen sein müssen, vertreten lassen.  
Löbnitz, den 16.03.2007  
gez. Wohlschläger  
Jagdvorsteher

**Was? Wann? Wo?****Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch, Tel. 03 42 02/6 52 60

**TÜV in der Löbnitzer Landtechnik**

Montag, den 26.03.2007

Montag, den 16.04.2007

**Information der Schiedsstelle Löbnitz**

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 10.04.2007 von 18.00 - 19.00 Uhr

## Vereinsnachrichten

### FFW Löbnitz

Versammlung am 13.04.2007, um 20.00 Uhr

### FFW Roitzschjora

Versammlung am 20.04.2007, um 19.00 Uhr

### FFW Reibitz

Versammlung am 20.04.2007, um 19.00 Uhr

### FFW Sausedlitz

Versammlung am 20.04.2007, um 19.00 Uhr

## Feuerwehrförderverein Löbnitz e. V.

Jahreshauptversammlung am 30.03.2007

Ort: Begegnungshaus Löbnitz, Neue Straße 1a,

Zeit: 19.00 Uhr

### Tagesordnungspunkte:

Bericht über die Spenden 2006

Finanzabschluss 2006

Wahl der Kassenprüfer für die Jahre 2007 und 2008

Finanzplan 2007

Vereinstätigkeit im Jahr 2007

Alle Mitglieder und auch Gäste sind herzlichst eingeladen.

## LSG Löbnitz e. V.

### Abt. Kegeln

### Vereins-Bezirksmeisterschaft der Seniorinnen

In Hohnstätt trafen sich die 4 besten Seniorinnen-Mannschaften um den Bezirksmeistertitel auszuspielen. Alle 4 Mannschaften spielten gleich stark. Als erste Starterin von Löbnitz ging Ramona Fraaß mit 435 Kegeln an den Start. Sie konnte gut mithalten gegen Turbine Leipzig Ursula Breternitz 450 Kegel, Waltraud Sicker Paunsdorf 438 Kegel und Beate Schütze Torgau mit 432 Kegel. Auch die zweite Löbnitzer Starterin Brigitte Süpple mit 423 Kegel hielt mit. Nun musste die dritte Starterin Heidrun Süpple mit 423 Kegel hielt mit. Nun musste die dritte Starterin Heidrun Böhm mit 397 Kegel mithalten. Nach drei Starterinnen hatte sich Turbine Leipzig abgesetzt. Nun ging es bei den Schlussstarterinnen um den zweiten Platz zur Sachsenmeisterschaft.

Hier spielte die Löbnitzer Sibylle Rosenbaum mit 393 Kegel das beste Ergebnis.

Die zwei Erstplatzierten sind qualifiziert für die Landesvereinsmeisterschaft.

Platzierung		Beste Spielerin	
1.	SV Turbine Leipzig	1698 Kegel	Breternitz 450 Kegel
2.	LSG Löbnitz	1648 Kegel	Fraaß 435 Kegel
3.	Paunsdorfer SV	1638 Kegel	Sicker 438 Kegel
4.	SSV Torgau	1617 Kegel	Schütze 432 Kegel

M. St.

## LSG Löbnitz e. V. - Abteilung Kegeln -

### Kreisliga Damen

LSG Löbnitz I. 1485 Kegel - GW Eilenburg 1469 Kegel  
Ergebnisse: Ramona Fraaß 379 Kegel, Ingrid Günther 360 Kegel, Heidrun Böhm 346 Kegel.

Sibylle Rosenbaum 400 Kegel

Bezirksklasse Männer

LSG Löbnitz II. 4552 Kegel - SV Leisnig 90 I. 4590 Kegel

Ergebnisse: Niko Tille 713 Kegel, Andre Dudziak 670 Kegel, Rene Dudziak 799 Kegel.



Silvio Lehmann 823 Kegel, Mathias Poduschnik 729 Kegel, Robert Rothe 818 Kegel

I. Kreisklasse

SVKGW Eilenburg IV. 1576 Kegel - LSG Löbnitz III. 1615 Kegel

Ergebnisse: Hartmut Hering 389 Kegel, Uwe Recktenwald 410

Kegel, Michael Schmeißer 397 Kegel, Holger Schmeißer 419 Kegel

TSG BW Kyhna III. 1460 Kegel - LSG Löbnitz III. 1504 Kegel

Ergebnisse: Hartmut Hering 382 Kegel, Uwe Recktenwald 343

Kegel, Michael Schmeißer 387 Kegel, Holger Schmeißer 392 Kegel

LSG Löbnitz III. 1546 Kegel - KSV Sausedlitz III. 1501 Kegel

Ergebnisse Löbnitz: Hartmut Hering 383 Kegel, Uwe Reckten-

wald 366 Kegel, Michael Schmeißer 387 Kegel, Holger Schmei-

ßer 410 Kegel

Ergebnisse Sausedlitz: Marko Tesche 361 Kegel, Kai Illian 404

Kegel, Lutz Heger 414 Kegel, Mario Budschigk 366 Kegel

Bezirksklasse Senioren

KSV SWG Leipzig 1821 Kegel - LSG Löbnitz 1 825 Kegel

Ergebnisse: Winfried Schmidt 393 Kegel, Rolf Richter/Gerd Sich-

ting 325 Kegel, Ralf Reiling 355 Kegel, Dieter Grafe 367 Kegel,

Herbert Nixdorf 385 Kegel

Bezirksklasse Männer

KSV Döbeln 5140 Kegel - LSG Löbnitz 5224 Kegel

Ergebnisse: Sven Recktenwald 904 Kegel, Manfred Koch 821

Kegel, Christian Kunze 870 Kegel, Mario Uhde 833 Kegel, C.

ten Bauer 921 Kegel, Ronald Rothe 875 Kegel

Ergebnisse:

1. LSG Löbnitz 16 : 4 Punkte

2. KSV Trebsen 12 : 8 Punkte

3. SV Seelingstädt 12 : 8 Punkte

4. SV Tresenwald 10 : 10 Punkte

5. Blau Gelb Taucha 10 : 10 Punkte

6. TSV Schildau 8 : 12 Punkte

7. KSV Döbeln 6 : 14 Punkte

8. Blau Weiß Deutzen 2 : 18 Punkte

### Kreisliga Jugend A

FSV Bad Döben 1092 Kegel - SV Lausig 957 Kegel

Spielgem. Dehlitzsch/Kyhna 933 Kegel - LSG Löbnitz 943 Kegel

Ergebnisse:

1. FSV Bad Döben 10 : 5 Punkte

2. KSV Sausedlitz 7 : 4 Punkte

3. Spg. Dehlitzsch/Kyhna 6 : 9 Punkte

4. SV Lausig 5 : 8 Punkte

5. LSG Löbnitz 4 : 9 Punkte

### Kreisliga Jugend B

LSG Löbnitz II. 846 Kegel - F.A. Doberschütz 943 Kegel

Ergebnisse: Christopher Bill 253 Kegel, Elisabeth Hamann 200

Kegel, Rebekka Boost 313 Kegel

M. Steffen



AMTSBLÄTTER BÜCHER- UND BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

### Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin  
**Kerstin Zehr**  
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 67 21  
Telefax: 03 42 02/3 67 22  
Funk: 01 71/4 84 47 16



www.wittich.de

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Pfarrvikarie "Christkönig"

#### Hl. Messen - Vorabendmessen

Samstag, den 17.03.2007, um 17.00 Uhr  
 Samstag, den 24.03.2007, um 17.00 Uhr  
 Samstag, den 31.03.2007, um 18.00 Uhr Beichtgelegenheit vor  
 der Heiligen Messe  
 Freitag, den 06.04.2007, um 10.00 Uhr Kreuzweg  
 Sonntag, den 08.04.2007, um 9.00 Uhr Ostersonntag  
 Montag, den 09.04.2007, um 9.00 Uhr Ostermontag  
 Samstag, den 14.04.2007, um 17.00 Uhr

#### Wochentagsgottesdienste

jeden Dienstag um 17.30 Uhr  
 Am 03.04.2007 kein Gottesdienst

#### Treffen der Firmlinge zur Firmvorbereitung

Am 24.03.07 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

#### Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 25.03.07 um 10.30 Uhr mit  
 Superintendent Dr. Stawenow  
 Karfreitag, den 06.04.07 um 14.00 Uhr mit Abendmahl  
 Ostersonntag, den 08.04.07 um 10.30 Uhr  
 Sonntag, den 15.04.07 um 10.30 Uhr

#### Gottesdienst im Pflegeheim Löbnitz

Gründonnerstag, den 05.04.07 um 10.00 Uhr

#### Gottesdienste in Sausédilitz

Sonntag, den 18.03.07 um 10.30 Uhr  
 Sonntag, den 01.04.07 um 10.30 Uhr  
 Karfreitag, den 06.04.07 um 10.30 Uhr mit Abendmahl  
 Ostermontag, den 09.04.07 um 10.30 Uhr

#### Frauenkreis

Dienstag, den 10.04.07 um 14.00 Uhr

#### Kirchenputz

Großer Frühjahrsputz in der Kirche am 31.03.07 ab 9.00 Uhr

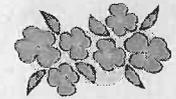
## Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch unseren  
 Geburtstagskindern aus Löbnitz

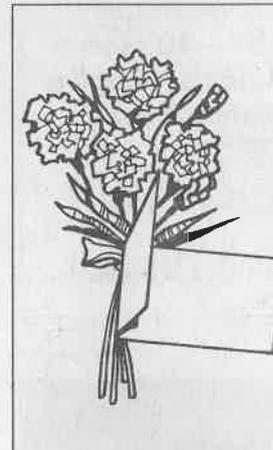


Herrn Hilmar Volk	am 28.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Melanie Schnieber	am 07.04.	zum 80. Geburtstag
Herrn Heinz Kreutzmann	am 08.04.	zum 75. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern  
 aus Roitzschjora



Herrn Heinz Jahn	am 25.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Eva Langen	am 06.04.	zum 80. Geburtstag



Drei Ehepaare aus Löbnitz  
 feiern das Fest der  
 "Goldenen Hochzeit"  
 Linda und Erhard Eckhardt  
 am 17. April 2007  
 Ursula und Erich Reichardt  
 am 18. April 2007  
 Christa und Hans Gohla  
 am 20. April 2007



Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat  
 wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Glück  
 und Wohlergehen sowie allen Bürgern ein  
 schönes Wochenende und ein erholsames  
 Osterfest mit vielen bunten Überraschun-  
 gen!

Die nächste Ausgabe erscheint am  
**Freitag, dem 20. April 2007**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist  
**Freitag, der 13. April 2007**

Familienanzeigen online buchen

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)

## AUTODIENST 0700-AUTOTEAM

Döbernitz-Löbnitz



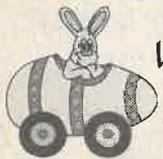
Mühlenweg 6  
04509 Döbernitz  
Tel. 034202/ 9 20 45  
Fax: 034202/ 9 33 18  
Bitterfelder Str. 23a  
04509 Löbnitz  
Tel. 034208/ 7 86 48  
Fax 034208/ 7 82 62

Internet: [www.adl24.de](http://www.adl24.de)

**Aktion März**  
**TÜV + AU**

**69,- €**

- Kfz-Mechanik
- TÜV - AU täglich
- Autoglas-Service
- Reifendienst



Wir wünschen unseren Kunden  
ein schönes Osterfest

Familienanzeigen online buchen  
**[www.wittich.de](http://www.wittich.de)**

## Urlaub an der Müritz



**Vermiete in Waren/Müritz**  
**FeWo für 2 Personen**

2 Zi., Kü., Du/WC, kl. Terrasse  
unmittelbare Nähe zur Müritz, in den Nationalpark  
und ins Stadtzentrum, EKZ 100 m

☎ **03991/ 66 95 98** (nach 17.00 Uhr)

oder **0152/ 07 38 41 17**

2789 19 11 07

Für unseren Kundendienst im Rhein-Lahn-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und Rhein-Main-Gebiet suchen wir selbständig arbeitende, zuverlässige, hochmotivierte, leistungswillige

- => IT-Systemelektroniker/in
- => Kommunikationselektroniker/in
- => Fernmelde-Handwerker/in
- => Sprechstellen-Monteur/in
- => Elektriker/in

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:  
Elektrobau Nagel GmbH · Industriestraße 12 · 56355 Nastätten



### Spenden für Deutschland

»Auch Menschen in Ihrer Nähe brauchen Hilfe. Ich unterstütze den BSK. Helfen Sie durch Ihre Spende. Danke.«

Spenden: Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 601 205 00 | Kto. 19 55



**BSK**

**Bundesverband**  
**Selbsthilfe**  
**Körperbehinderter e.V.**

Info-Telefon: 0180 5000 314 (12 ct / min)  
[www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org)

## Physiotherapie Lüddecke

Physiotherapie, Kosmetik, Fußpflege

Anlage I, Löbnitz, Tel. 03 42 08 / 7 25 25

[Info@phykos.de](mailto:Info@phykos.de)

### Geänderte Öffnungszeiten in der Physiotherapie:

Mo	7.15 - 18.00 Uhr
Di	7.15 - 18.00 Uhr
Mi	7.15 - 18.00 Uhr
Do	7.15 - 18.00 Uhr
Fr	7.15 - 15.00 Uhr



Unseren Kunden,  
Freunden und  
Bekanntem  
wünschen wir ein  
schönes Osterfest.

2789 19 11 07